

Entwurf Statutenrevision vom 00.00.2022

Änderungen sind gelb markiert

INHALTSVERZEICHNIS

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Rechtspersönlichkeit
- Art. 2 Besitzverhältnisse
- Art. 3 Zweck
- Art. 4 Strassenunterhalt und –baulast
- Art. 5 Funktionsbezeichnungen
- Art. 6 Grundsatz der Autofreiheit

II. Kapitel: Mitgliedschaft

- Art. 7 Erwerb und Verlust

III. Kapitel: Finanzierung

- Art. 8 Einnahmen
- Art. 9 Anlagebeiträge für Grundeigentum
- Art. 10 Anlagebeiträge der Motorfahrzeughalter
- Art. 11 Fälligkeit der Rechnungen; Pfandrecht

IV. Kapitel: Organisation

- Art. 12 Organe

1. Abschnitt: Hauptversammlung

- Art. 13 Befugnisse
- Art. 14 Einberufung einer Hauptversammlung
- Art. 15 Unterlagen
- Art. 16 Antragsrecht
- Art. 17 Behandlung der Anträge
- Art. 18 Wahl- und Stimmrecht
- Art. 19 Ausübung des Wahl- und Stimmrechts
- Art. 20 Stellvertretung
- Art. 21 Vorsitz und Protokollführung

2. Abschnitt: Korporationsvorstand

- Art. 22 Stellung; Zusammensetzung
- Art. 23 Befugnisse
- Art. 24 Kollegialsystem; Beschlussfassung
- Art. 25 Amtdauer; Entschädigungen

3. Abschnitt: Revisionsstelle

- Art. 26 Stellung; Zusammensetzung

4. Abschnitt: Verwaltungsorganisation

- Art. 27 Sekretariat

Art. 28	Finanzverwaltung
Art. 29	Zeichnungsberechtigung
Art. 30	Buchführung

V. Kapitel: Rechtsschutz

Art. 31	Grundsatz
Art. 32	Rechtsschutz privater Personen
Art. 33	Anzeigen von privaten Personen

VI. Kapitel: Auflösung der Korporation

Art. 34	Auflösung
---------	-----------

VII. Kapitel: Anwendbares Recht

Art. 35	Wegrechte
Art. 36	Haftung und Wiederherstellung
Art. 37	Strassenverkehrsrecht
Art. 38	Zwangsbefugnisse

VIII. Kapitel: Verkehrsordnung und Verkehrsbeschränkungen

1. Abschnitt: Bestimmungen für alle Verkehrsteilnehmer

Art. 39	Allgemeine Grundsätze zum Verkehr
Art. 40	Verkehrsbeschränkungen
Art. 41	Ausnahmebewilligungen
Art. 42	Strassenverkehrsamt
Art. 43	Zustand der Verkehrsmittel
Art. 44	Notfälle

2. Abschnitt: Bestimmungen für Reiter und Pferdefuhrwerke

Art. 45	Beschränkungen für Reiter
Art. 46	Beschränkungen für Fuhrwerke

3. Abschnitt: Bestimmungen für landwirtschaftlichen Verkehr

Art. 47	Inverkehrsetzung; Zulässige Fahrten
Art. 48	Anforderungen an Fahrzeuge

4. Abschnitt: Bestimmungen für gewerblichen Verkehr

Art. 49	Inverkehrsetzung; Zulässige Fahrten
Art. 50	Anforderungen an die Fahrzeuge

5. Abschnitt: Bestimmungen für Fahrzeuge mit besonderem Zweck

Art. 51	Begriff; Verwendungszweck; Beschränkungen
Art. 52	Baumaschinen und Ausnahmefahrzeuge: Zulässige Fahrten

IX. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 53	Übergangsrecht
Art. 54	Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 55	Inkrafttreten

Statuten 2014	Statuten Neu	Bemerkungen
I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1 Rechtspersönlichkeit</p> <p>¹ Die Wegkorporation Braunwald, nachfolgend Korporation genannt, ist eine öffentlich rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts.</p> <p>² Sie organisiert sich selbständig unter Beachtung der Verfahrens- und Organisationsgrundsätze des kantonalen Gemeindegesetzes.</p>	<p>Art. 1 Rechtspersönlichkeit</p> <p>¹ Die Wegkorporation Braunwald, nachfolgend Korporation genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts.</p> <p>² Sie organisiert sich selbständig unter Beachtung der Verfahrens- und Organisationsgrundsätze des kantonalen Gemeindegesetzes.</p>	Keine Änderung
<p>Art. 2 Besitzverhältnisse</p> <p>¹ Die Korporation ist Eigentümerin von Strassen und Wegen auf dem Gebiet Braunwald in der Gemeinde Glarus Süd gemäss Verzeichnis.</p> <p>² Strassen und Wege, deren Nutzungsrechte sie durch Dienstbarkeit übernimmt, sind den im Eigentum stehenden Strassen und Wegen hinsichtlich Benützung und Lasten gleichgestellt.</p> <p>³ Die Korporation führt ein Verzeichnis über ihr Grundeigentum und die durch Dienstbarkeit übernommenen Strassen und Wege.</p>	<p>Art. 2 Besitzverhältnisse</p> <p>¹ Die Korporation ist Eigentümerin von Strassen und Wegen auf dem Gebiet Braunwald in der Gemeinde Glarus Süd gemäss Verzeichnis.</p> <p>² Strassen und Wege, deren Nutzungsrechte sie durch Dienstbarkeit übernimmt, sind den im Eigentum stehenden Strassen und Wegen hinsichtlich Benützung und Lasten gleichgestellt.</p> <p>³ Die Korporation führt ein Verzeichnis über ihr Grundeigentum und die durch Dienstbarkeit übernommenen Strassen und Wege.</p>	Keine Änderung
<p>Art. 3 Zweck</p> <p>¹ Die Strassen dienen dem inneren Verkehr des Gebietes von Braunwald. Das Wegnetz umfasst die im Eigentum der Korporation befindlichen Fusswege und die im öffentlichen Interesse stehenden Wald-, Flur- und Wanderwege.</p> <p>² Die Korporation sorgt dafür:</p> <p>a. dass die im Verzeichnis aufgeführten Strassen und Wege sachdienlich unterhalten werden,</p> <p>b. dass die Strassen und Wege im Winter nach Dringlichkeit und im Rahmen der vorhandenen Mittel freigehalten werden.</p> <p>³ Die Korporation kann:</p> <p>a. das Strassen- und Wegnetz ausserhalb des Baugebietes durch Neuerstellung oder Übernahme vorhandener Strassen und Wege erweitern,</p> <p>b. die Strassen ausserhalb des Baugebietes durch Neuerstellung notwendiger Ausweichstellen ergänzen.</p>	<p>Art. 3 Zweck</p> <p>¹ Die Strassen dienen dem inneren Verkehr des Gebietes von Braunwald. Das Wegnetz umfasst die im Eigentum der Korporation befindlichen Fusswege und die im öffentlichen Interesse stehenden Wald-, Flur- und Wanderwege.</p> <p>² Die Korporation sorgt dafür:</p> <p>a. dass die im Verzeichnis aufgeführten Strassen und Wege sachdienlich unterhalten werden,</p> <p>b. dass die Strassen und Wege im Winter nach Dringlichkeit und im Rahmen der vorhandenen Mittel freigehalten werden.</p> <p>³ Die Korporation kann:</p> <p>a. das Strassen- und Wegnetz ausserhalb des Baugebietes durch Neuerstellung oder Übernahme vorhandener Strassen und Wege erweitern,</p> <p>b. die Strassen ausserhalb des Baugebietes durch Neuerstellung notwendiger Ausweichstellen ergänzen.</p>	Keine Änderung
<p>Art. 4 Strassenunterhalt und -baulast</p> <p>¹ Die Strassenunterhalts- und -baulast wird gemäss Beschluss des Gemeinderates Glarus Süd vom 16.5.2013 sowie dem jeweils aktuell gültigen Erschliessungsplan, für die darin einzeln bezeichneten Strassen durch die Gemeinde Glarus Süd getragen. Im Übrigen verbleibt sie bei der Korporation.</p>	<p>Art. 4 Strassenunterhalt und -baulast</p> <p>¹ Die Strassenunterhalts- und -baulast wird gemäss Beschluss des Gemeinderates Glarus Süd vom 16.5.2013 sowie dem jeweils aktuell gültigen Erschliessungsplan für die darin einzeln bezeichneten Strassen durch die Gemeinde Glarus Süd getragen. Im Übrigen verbleibt sie bei der Korporation.</p> <p>² Der Unterhalt der Strassen und Wege auf dem gesamten</p>	Keine Änderung

<p>² Der Unterhalt der Strassen und Wege auf dem gesamten Gebiet der Korporation wird durch die Mitarbeiter der Gemeinde Glarus Süd mit Fahrzeugen und Maschinen der Gemeinde und der Korporation erbracht.</p> <p>³ Die Gemeinde Glarus Süd trägt gemäss Beschluss des Gemeinderates Glarus Süd vom 16.5.2013 sowie der Vereinbarung mit dem Departement Werke und Umwelt vom 8.10.2013 die Kosten für die Benützung der Fahrzeuge und Maschinen der Korporation für diejenigen Arbeitsstunden, während denen sie für Unterhaltsarbeiten auf dem Gebiete der Strassen und Wege im Einsatz waren, wofür die Gemeinde die Unterhalts- und Baulast übernommen hat.</p> <p>⁴ Die Korporation trägt die Kosten für die von der Gemeinde Glarus Süd erbrachten Arbeitsstunden auf dem Gebiete der Korporationsstrassen, für welche die Gemeinde Glarus Süd gemäss dem jeweils aktuell gültigen Erschliessungsplan die Unterhaltungspflicht nicht übernommen hat.</p>	<p>Gebiet der Korporation wird durch die Mitarbeiter der Gemeinde Glarus Süd mit Fahrzeugen und Maschinen der Gemeinde und der Korporation, durch die Korporation selbst und/oder durch von dieser beauftragten Dritten erbracht. Die Korporation erteilt Aufträge an Dritte nur für ihre eigenen Strassen, oder nach Absprache mit der Gemeinde Glarus Süd auch für solche, für die die Gemeinde Glarus Süd die Kosten trägt.</p> <p>³ Die Gemeinde Glarus Süd trägt gemäss Beschluss des Gemeinderates Glarus Süd vom 16.5.2013 sowie der Vereinbarung mit dem Departement Werke und Umwelt vom 8.10.2013 die Kosten für die Benützung der Fahrzeuge und Maschinen der Korporation für diejenigen Arbeitsstunden, während denen sie für Unterhaltsarbeiten auf dem Gebiete der Strassen und Wege im Einsatz waren, wofür die Gemeinde die Unterhalts- und Baulast übernommen hat.</p> <p>⁴ Die Korporation trägt die Kosten für die von der Gemeinde Glarus Süd erbrachten Arbeitsstunden auf dem Gebiete der Korporationsstrassen, für welche die Gemeinde Glarus Süd gemäss dem jeweils aktuell gültigen Erschliessungsplan die Unterhaltungspflicht nicht übernommen hat.</p>	<p>Es ist heute schon so, und muss auch inskünftig möglich sein, dass die Korporation Drittunternehmer mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragen kann. Dies schliesst auch die Möglichkeit mit ein, dass die Drittunternehmer mit ihren eigenen Geräten, Maschinen und Fahrzeugen die Arbeiten verrichten können.</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>
<p>Art. 5 Funktionsbezeichnungen</p> <p>¹ Die Funktionsbezeichnungen der Korporation beziehen sich stets auf beide Geschlechter.</p> <p>² Sämtliche Funktionen gemäss diesen Statuten sind in gleicher Weise männlichen und weiblichen Funktionsträgern zugänglich.</p>	<p>Art. 5 Funktionsbezeichnungen</p> <p>¹ Die Funktionsbezeichnungen der Korporation beziehen sich stets auf beide Geschlechter.</p> <p>² Sämtliche Funktionen gemäss diesen Statuten sind in gleicher Weise männlichen und weiblichen Funktionsträgern zugänglich.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>Art. 6 Grundsatz der Autofreiheit</p> <p>Das gesamte Gebiet Braunwald gilt als autofrei. Der Begriff „Autofreiheit“ beinhaltet das Verbot der Zulassung jeglichen Individualverkehrs und die Beschränkung des motorisierten Verkehrs auf das für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Dienste notwendige Minimum. Bei der Zulassung von Ausnahmen ist insbesondere die Sicherheit der Fussgänger, das Ruhebedürfnis der Anwohner sowie die Belastbarkeit der Strassen zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. 6 Grundsatz der Autofreiheit</p> <p>¹ Das gesamte Gebiet Braunwald gilt als autofrei. Autofrei heisst aber nicht verkehrsfrei. Motorlose Fahrräder, weitere bewilligungsfreie sowie mittels Ausnahmegewilligung zugelassene Verkehrsmittel (Fahrzeuge etc.) sind erlaubt.</p> <p>² Der Begriff „Autofreiheit“ beinhaltet das grundsätzliche Verbot von Autos. Als Auto gelten</p> <p>a. mehrspurige, durch einen Motor angetriebene Strassen-, oder Offroadfahrzeuge mit offener oder geschlossener Karosserie zum Transport von Personen und/oder Gütern, sowie</p> <p>³ Ausnahmen von diesem Verbot können nur für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Dienste und nur mit Zurückhaltung - d.h. nur soweit zeitgemäss notwendig - gewährt werden. Bei der Zulassung von Ausnahmen sind insbesondere die Sicherheit der Fussgänger, das Ruhebedürfnis der Anwohner sowie die Belastbarkeit der Strassen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Grundsatz der Autofreiheit wird beibehalten.</p> <p>Hingegen muss der Verweis auf die Zulässigkeit von anderweitigem Verkehr gemacht werden.</p> <p>Mit Art. 6 Abs. 2 lit. a sind alle Fahrzeuge definiert, die als Auto gelten.</p> <p>Hier wurde die Formulierung „notwendige Minimum“ durch „zeitgemäss notwendig“ ersetzt, damit den tatsächlichen Veränderungen Rechnung getragen werden kann.</p>
<p>II. Kapitel: Mitgliedschaft</p>		

<p>Art. 7 Erwerb und Verlust</p> <p>¹ Der Besitz von Grundeigentum im Gebiete Braunwald sowie die Benützung der Korporationsstrassen durch Motorfahrzeuge verpflichten zur Mitgliedschaft in der Korporation. Sie beginnt mit dem Erwerb eines Grundstücks oder eines in Braunwald zugelassenen Motorfahrzeuges und endet mit deren Veräusserung.</p> <p>² Bei Gesamteigentum (Erbengemeinschaft, Gütergemeinschaft usw.) sowie bei Miteigentum an Grundstücken gilt als Mitglied der Korporation die Gemeinschaft der Eigentümer. Bei Stockwerkeigentum ist jeder Stockwerkeigentümer ein selbständiges Mitglied. Im Falle der im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (Nutzniessung, Wohnrecht, Baurecht usw.) gilt als Mitglied der Korporation derjenige Grundeigentümer, welchem die überwiegende Nutzung zukommt.</p> <p>³ Bei Motorfahrzeugen ist der Halter Mitglied der Korporation.</p>	<p>II. Kapitel: Mitgliedschaft</p> <p>Art. 7 Erwerb und Verlust</p> <p>¹ Der Besitz von Grundeigentum im Gebiete Braunwald sowie die Benützung der Korporationsstrassen durch Motorfahrzeuge verpflichten zur Mitgliedschaft in der Korporation. Sie beginnt mit dem Erwerb eines Grundstücks oder eines in Braunwald zugelassenen Motorfahrzeuges und endet mit deren Veräusserung.</p> <p>² Bei Gesamteigentum (Erbengemeinschaft, Gütergemeinschaft usw.) sowie bei Miteigentum an Grundstücken gilt als Mitglied der Korporation die Gemeinschaft der Eigentümer. Bei Stockwerkeigentum ist jeder Stockwerkeigentümer ein selbständiges Mitglied. Im Falle der im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (Nutzniessung, Wohnrecht, Baurecht usw.) gilt als Mitglied der Korporation derjenige Grundeigentümer, welchem die überwiegende Nutzung zukommt.</p> <p>³ Bei Motorfahrzeugen ist der Halter Mitglied der Korporation.</p>	Keine Änderung
<p>III. Kapitel: Finanzierung</p>	<p>III. Kapitel: Finanzierung</p>	
<p>Art. 8 Einnahmen</p> <p>¹ Die Einnahmen der Korporation setzen sich zusammen aus den:</p> <ol style="list-style-type: none"> jährlichen Anlagebeiträgen (Grundanlagen und allgemeine Anlagen) der Mitglieder für ihr Grundeigentum, jährlichen Anlagebeiträgen der Motorfahrzeughalter für die Strassenbenützung, Gebühren und sonstigen Einnahmen. <p>² Die Veranlagung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand gemäss den nachstehenden Grundsätzen.</p> <p>³ Der Finanzverwalter führt das Anlagenverzeichnis. Es steht den Mitgliedern zur Einsicht offen.</p>	<p>Art. 8 Einnahmen</p> <p>¹ Die Einnahmen der Korporation setzen sich zusammen aus den:</p> <ol style="list-style-type: none"> jährlichen Anlagebeiträgen (Grundanlagen und allgemeine Anlagen) der Mitglieder für ihr Grundeigentum, jährlichen Anlagebeiträgen der Motorfahrzeughalter für die Strassenbenützung, Gebühren und sonstigen Einnahmen. <p>² Die Veranlagung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand gemäss den nachstehenden Grundsätzen.</p> <p>³ Der Finanzverwalter führt das Anlagenverzeichnis. Es steht den Mitgliedern zur Einsicht offen.</p>	Keine Änderung
<p>Art. 9 Anlagebeiträge für Grundeigentum</p> <p>¹ Unbesehen des Umfangs an Grundbesitz werden jedem Mitglied zehn Grundanlagen zugeteilt.</p> <p>² Zusätzlich werden jedem Mitglied nach Massgabe des umbauten Raumes gemäss SIA-Norm die allgemeinen Anlagen wie folgt zugeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine allgemeine Anlage pro 20 m³ umbauten Raum bis 5000 m³ umbautem Raum eine allgemeine Anlage pro 40 m³ umbautem Raum für den über 5000 m³ hinausgehenden Kubus Eine allgemeine Anlage pro 140 m³ für die zur Tierhaltung genutzten Ställe, wobei ausschliesslich der Alpwirtschaft dienende Gebäude nicht veranlagt werden. 	<p>Art. 9 Anlagebeiträge für Grundeigentum</p> <p>¹ Unbesehen des Umfangs an Grundbesitz werden jedem Mitglied zehn Grundanlagen zugeteilt.</p> <p>² Zusätzlich werden jedem Mitglied nach Massgabe des umbauten Raumes gemäss SIA-Norm die allgemeinen Anlagen wie folgt zugeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine allgemeine Anlage pro 20 m³ umbauten Raum bis 5000 m³ umbautem Raum eine allgemeine Anlage pro 40 m³ umbautem Raum für den über 5000 m³ hinausgehenden Kubus Eine allgemeine Anlage pro 140 m³ für die zur Tierhaltung genutzten Ställe, wobei ausschliesslich der Alpwirtschaft dienende Gebäude nicht veranlagt werden. 	Keine Änderung

<p>³ Massgeblich zur Ermittlung des umbauten Raumes ist das von der kantonalen Sachversicherung ermittelte Ausmass.</p> <p>⁴ Die Abgaben für Grundeigentum können vom Korporationsvorstand in besonderen Fällen gekürzt oder erlassen werden, wenn sie das pflichtige Mitglied mit einer unzumutbaren Härte treffen.</p>	<p>³ Massgeblich zur Ermittlung des umbauten Raumes ist das von der kantonalen Sachversicherung ermittelte Ausmass.</p> <p>⁴ Die Abgaben für Grundeigentum können vom Korporationsvorstand in besonderen Fällen gekürzt oder erlassen werden, wenn sie das pflichtige Mitglied mit einer unzumutbaren Härte treffen.</p>	
<p>Art. 10 Anlagebeiträge der Motorfahrzeughalter</p> <p>¹ Die Halter von Motorfahrzeugen werden zur folgenden jährlichen Abgabe veranlagt:</p> <p>a. <u>Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge:</u> 5 allgemeine Anlagen für das erste Fahrzeug 10 allgemeine Anlagen für das zweite Fahrzeug 15 allgemeine Anlagen für das dritte Fahrzeug 20 allgemeine Anlagen für das vierte Fahrzeug und jedes weitere Fahrzeug</p> <p>b. <u>Leichte Motorwagen zu gewerblichen Zwecken:</u> 15 allgemeine Anlagen für das erste Fahrzeug 30 allgemeine Anlagen für das zweite Fahrzeug 45 allgemeine Anlagen für das dritte Fahrzeug 60 allgemeine Anlagen für das vierte und jedes weitere Fahrzeug</p> <p>c. <u>Motorfahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck:</u> 45 allgemeine Anlagen pro Fahrzeug.</p> <p>² Die Halter von Elektromobilen entrichten keine Anlagenbeiträge.</p> <p>³ Die Abgaben für Motorfahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck können vom Korporationsvorstand in besonderen Fällen gekürzt oder erlassen werden, wenn sie den Halter mit einer unzumutbaren Härte treffen.</p>	<p>Art. 10 Anlagebeiträge der Motorfahrzeughalter</p> <p>¹ Die Halter von Motorfahrzeugen werden zur folgenden jährlichen Abgabe veranlagt:</p> <p>a. <u>Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge:</u> 5 allgemeine Anlagen für das erste Fahrzeug 10 allgemeine Anlagen für das zweite Fahrzeug 15 allgemeine Anlagen für das dritte Fahrzeug 20 allgemeine Anlagen für das vierte Fahrzeug und jedes weitere Fahrzeug</p> <p>b. <u>Leichte Motorwagen zu gewerblichen Zwecken:</u> 15 allgemeine Anlagen für das erste Fahrzeug 30 allgemeine Anlagen für das zweite Fahrzeug 45 allgemeine Anlagen für das dritte Fahrzeug 60 allgemeine Anlagen für das vierte und jedes weitere Fahrzeug</p> <p>c. <u>Motorfahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck:</u> 45 allgemeine Anlagen pro Fahrzeug.</p> <p>² Die Halter von Elektromobilen entrichten keine Anlagenbeiträge.</p> <p>³ Die Abgaben für Motorfahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck können vom Korporationsvorstand in besonderen Fällen gekürzt oder erlassen werden, wenn sie den Halter mit einer unzumutbaren Härte treffen.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Elektromobile werden auch weiterhin gefördert.</p>
<p>Ehemaliger Art. 30.</p>	<p>Art. 11 Fälligkeit der Rechnungen; Pfandrecht</p> <p>¹ Die Anlagenbeiträge werden mit der Rechnungsstellung fällig. Für die Zahlung wird eine Frist von 30 Tagen eingeräumt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 Prozent berechnet. Liegen die Zinsen für Gemeindedarlehen höher als 5 Prozent, kann der Vorstand den Verzugszins entsprechend erhöhen.</p> <p>² Der Korporation steht gemäss Artikel 227a EG ZGB der Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes auf den Liegenschaften des säumigen Mitgliedes für verfallene Beiträge samt Verzugszins zu. Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens 4 Monate nach der Fälligkeit des Beitrages erfolgen.</p>	<p>Ehemaliger Art. 30.</p> <p>Neu positioniert</p> <p>Inhaltlich keine Änderung</p> <p>Keine Änderung.</p> <p>Bei der Frist von 4 Monaten handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die nicht verlängert werden kann (siehe Art. 227a EG ZGB).</p>
<p>IV. Kapitel: Organisation</p>	<p>IV. Kapitel: Organisation</p>	

<p>Art. 11 Organe Die Organe der Korporation sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Hauptversammlung Der Korporationsvorstand Die Revisionsstelle 	<p>Art. 12 Organe Die Organe der Korporation sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Hauptversammlung Der Korporationsvorstand Die Revisionsstelle 	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Inhaltlich keine Änderung</p>
	<p>1. Abschnitt: Hauptversammlung</p>	
<p>Art. 12 Befugnisse Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Wegkorporation. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Festsetzung und Änderung der Statuten, die Wahl von vier Mitgliedern des Vorstandes, die Wahl des Präsidiums (aus dem vom Gemeinderat Glarus Süd delegierten und den gewählten 4 Vorstandsmitgliedern), die Genehmigung des Entschädigungsreglementes für den Vorstand und das Präsidium, die Genehmigung des Budgets und des Tätigkeitsprogramms, die Festsetzung der Anlagebeiträge, die Beschlussfassung über die Neuerstellung von Strassen und Wegen ausserhalb des Baugebietes bzw. von Strassen und Wegen, die nicht von der Gemeinde Glarus Süd erstellt werden, die Beschlussfassung über den Erwerb von Strassen und Wegen, die Übernahme der Strassenlasten für einzelne Strassen und Wege durch Dienstbarkeit, die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts, die Wahl der Revisionsstelle, die Auflösung der Korporation 	<p>Art. 13 Befugnisse Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Wegkorporation. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Festsetzung und Änderung der Statuten, die Wahl von vier Mitgliedern des Vorstandes, die Wahl des Präsidiums (aus dem vom Gemeinderat Glarus Süd delegierten und den gewählten 4 Vorstandsmitgliedern), die Genehmigung des Entschädigungsreglementes für den Vorstand und das Präsidium, die Genehmigung des Budgets und des Tätigkeitsprogramms, die Festsetzung der Anlagebeiträge, die Beschlussfassung über die Neuerstellung von Strassen und Wegen ausserhalb des Baugebietes bzw. von Strassen und Wegen, die nicht von der Gemeinde Glarus Süd erstellt werden, die Beschlussfassung über den Erwerb von Strassen und Wegen, die Übernahme der Strassenlasten für einzelne Strassen und Wege durch Dienstbarkeit, die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts, die Wahl der Revisionsstelle, die Auflösung der Korporation 	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Inhaltlich keine Änderung</p>
<p>Art. 13 Einberufung einer Hauptversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt und wird mindestens 14 Tage im Voraus durch öffentlichen Anschlag und Mitteilung an alle Mitglieder einberufen. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn es von einem Zehntel der Stimmberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird. 	<p>Art. 14 Einberufung einer Hauptversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt und wird mindestens 14 Tage im Voraus durch öffentliche Bekanntmachung und Mitteilung an alle Mitglieder einberufen. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn es von einem Zehntel der Stimmberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird. 	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Änderung der Wortwahl. Anstatt öffentlicher Anschlag, öffentliche Bekanntmachung.</p> <p>Die Frist von 14 Tagen wurde in Übereinstimmung mit der Entwässerungskorporation beibehalten.</p>
<p>Art. 14 Unterlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> Mit der Einberufung sind den Stimmberechtigten insbesondere die folgenden Unterlagen zuzustellen: <ol style="list-style-type: none"> die Traktandenliste die Anträge und zu wichtigen Geschäften die Erläuterun- 	<p>Art. 15 Unterlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> Mit der Einberufung sind den Stimmberechtigten insbesondere die folgenden Unterlagen zuzustellen: <ol style="list-style-type: none"> die Traktandenliste die Anträge und zu wichtigen Geschäften die Erläuterun- 	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Inhaltlich keine Änderung</p>

<p>gen des Vorstandes</p> <p>c. die Jahresrechnung, der Bericht der Revisoren und der Voranschlag</p> <p>d. die Anträge der Stimmberechtigten mit den Stellungnahmen des Vorstandes.</p> <p>² Über Geschäfte, die nicht angekündigt oder zu denen die Unterlagen nicht rechtzeitig zugestellt werden konnten, darf nicht Beschluss gefasst werden.</p>	<p>gen des Vorstandes</p> <p>c. die Jahresrechnung, der Bericht der Revisoren und der Voranschlag</p> <p>d. die Anträge der Stimmberechtigten mit den Stellungnahmen des Vorstandes.</p> <p>² Über Geschäfte, die nicht angekündigt oder zu denen die Unterlagen nicht rechtzeitig zugestellt werden konnten, darf nicht Beschluss gefasst werden.</p>	
<p>Art. 15 Antragsrecht</p> <p>¹ Jedes Korporationsmitglied hat das Recht, selbständig oder gemeinsam mit anderen Stimmberechtigten dem Vorstand Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Hauptversammlung fallen.</p> <p>² Ein Antrag kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden. Er muss den Grundsatz der Einheit der Materie beachten.</p> <p>³ Er muss genau umschrieben und begründet sein, und er soll von den Antragsstellern schriftlich und unterzeichnet eingereicht oder kann der Hauptversammlung zu Protokoll gegeben werden.</p>	<p>Art. 16 Antragsrecht</p> <p>¹ Jedes Korporationsmitglied hat das Recht, selbständig oder gemeinsam mit anderen Stimmberechtigten dem Vorstand Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Hauptversammlung fallen.</p> <p>² Ein Antrag kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden. Er muss den Grundsatz der Einheit der Materie beachten.</p> <p>³ Er muss genau umschrieben und begründet sein, und er soll von den Antragsstellern schriftlich und unterzeichnet eingereicht oder kann der Hauptversammlung zu Protokoll gegeben werden.</p>	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Inhaltlich keine Änderung</p>
<p>Art. 16 Behandlung der Anträge</p> <p>¹ Der Vorstand prüft längstens innert drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge. Erachtet er einen Antrag als rechtlich nicht zulässig, so trifft er darüber einen Entscheid, den die Antragsteller binnen 30 Tagen beim Regierungsrat anfechten können. Den Entscheid des Regierungsrates können der Vorstand und die Antragsteller an das Verwaltungsgericht weiterziehen.</p> <p>² Ist der Antrag zulässig, so legt ihn der Vorstand längstens innert zwei Jahren nach Einreichung der Hauptversammlung der Korporation zusammen mit seinen Anträgen zur Abstimmung vor.</p>	<p>Art. 17 Behandlung der Anträge</p> <p>¹ Der Vorstand prüft längstens innert drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge. Erachtet er einen Antrag als rechtlich nicht zulässig, so trifft er darüber einen Entscheid, den die Antragsteller binnen 30 Tagen beim Regierungsrat anfechten können. Den Entscheid des Regierungsrates können der Vorstand und die Antragsteller an das Verwaltungsgericht weiterziehen.</p> <p>² Ist der Antrag zulässig, so legt ihn der Vorstand längstens innert zwei Jahren nach Einreichung der Hauptversammlung der Korporation zusammen mit seinen Anträgen zur Abstimmung vor.</p>	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Inhaltlich keine Änderung</p>
<p>Art. 17 Wahl- und Stimmrecht</p> <p>¹ Bei Wahlen hat jedes Mitglied der Korporation eine Stimme.</p> <p>² Bei Abstimmungen berechtigt jede allgemeine Anlage zu einer Stimme. Massgebend für das Stimmrecht ist der Stand des Anlagenverzeichnisses am Tag des Versandes der Versammlungseinladung.</p>	<p>Art. 18 Wahl- und Stimmrecht</p> <p>¹ Bei Wahlen hat jedes Mitglied der Korporation eine Stimme.</p> <p>² Bei Abstimmungen berechtigt jede allgemeine Anlage zu einer Stimme. Massgebend für das Stimmrecht ist der Stand des Anlagenverzeichnisses am Tag des Versandes der Versammlungseinladung.</p>	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Inhaltlich keine Änderung</p>
<p>Art. 18 Ausübung des Wahl- und Stimmrechts</p> <p>¹ Wahlen erfolgen offen. Es entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende nimmt an Wahlen nicht teil.</p>	<p>Art. 19 Ausübung des Wahl- und Stimmrechts</p> <p>¹ Wahlen erfolgen offen. Es entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende nimmt an Wahlen nicht teil.</p>	<p>Neue Nummerierung</p>

<p>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>2 Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung beschliesst oder der Vorstand anordnet, dass sie geheim erfolgen.</p> <p>3 Wird bei einer offenen Abstimmung ein Gegenmehr festgestellt, welches eine eindeutige Abschätzung der Mehrheit nicht ermöglicht, ist die Abstimmung mit geheimer Stimmabgabe zu wiederholen. Massgebend ist das ausgeübte Stimmrecht der zulässigen, allgemeinen Anlagen gemäss Artikel 17, Absatz 2. Der Vorsitzende stimmt bei geheimer Abstimmung mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.</p>	<p>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>2 Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung beschliesst oder der Vorstand anordnet, dass sie geheim erfolgen.</p> <p>3 Wird bei einer offenen Abstimmung ein Gegenmehr festgestellt, welches eine eindeutige Abschätzung der Mehrheit nicht ermöglicht, ist die Abstimmung mit geheimer Stimmabgabe zu wiederholen. Massgebend ist das ausgeübte Stimmrecht der zulässigen allgemeinen Anlagen gemäss Artikel 17, Absatz 2. Der Vorsitzende stimmt bei geheimer Abstimmung mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.</p> <p>Neu Abs. 4 ⁴ Bei behördlich angeordnetem Versammlungsverbot ist der Vorstand befugt, schriftliche Wahlen und Abstimmungen durchführen zu lassen. Es gelten die Bestimmungen für Abstimmungen mit geheimer Stimmabgabe sinngemäss.</p>	<p>Es stellt sich die Frage, ob die Versammlung mit Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes auch auf schriftlichem Wege ausgeübt werden kann. Der Sinn der Versammlung ist natürlich, dass die Debatte geführt werden kann und auch Abänderungsanträge gestellt werden können. Bei einer schriftlichen Abstimmung kann nur „ja“ oder „nein“ gestimmt werden. Schwierigkeit bei Urnenabstimmungen über Budgets. Aktuell haben einzelne Kantone Gesetze erlassen, dass einzelne dringende Geschäfte wie Budget und Rechnung an die Urne gebracht werden können. Es wird als hilfreich erachtet, dass mittels des neuen Abs. 4 der Betrieb auch in schwierigen Zeiten weiter aufrecht erhalten werden kann.</p>
<p>Art. 19 Stellvertretung</p> <p>¹ Jedes Mitglied kann sich an der Hauptversammlung durch ein volljähriges Familienmitglied oder durch ein anderes Korporationsmitglied vertreten lassen. Juristische Personen können ein Organ oder eine in ihren Diensten stehende Person mit der Ausübung des Stimmrechtes betrauen.</p> <p>² Ein Versammlungsteilnehmer kann nicht mehr als eine Stellvertretung ausüben. Für Stellvertretungen im Sinne von Zweitstimmen ist eine schriftliche Vollmacht beizubringen.</p>	<p>Art. 20 Stellvertretung</p> <p>¹ Jedes Mitglied kann sich an der Hauptversammlung durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte volljährige Vertrauensperson vertreten lassen. Juristische Personen können ein Organ oder eine in ihren Diensten stehende Person mit der Ausübung des Stimmrechtes betrauen.</p> <p>² Ein Versammlungsteilnehmer kann nicht mehr als eine Stellvertretung ausüben. Die schriftliche Vollmacht ist auf jeden Fall beizubringen und bei der Eingangskontrolle vorzulegen.</p> <p>Neu Abs. 3 ³ Die schriftliche Vollmacht hat Auskunft über die Personalien des Vertreters und des Vertretenen und die zulässigen allgemeinen Anlagen des Vertretenen zu geben.</p>	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Der Begriff „ein volljähriges Familienmitglied“ ist in der heutigen Zeit zu unbestimmt (Patchworkfamilien). Es soll einem Mitglied möglich sein, sich durch eine volljährige, von ihm bevollmächtigte Vertrauensperson seiner Wahl vertreten zu lassen.</p> <p>Diese neue Bestimmung soll Klarheit schaffen, wer wen vertritt und wie viele Anlagen das vertretene Mitglied aufweist (für schriftliche Abstimmung nötig)</p>
<p>Art. 20 Vorsitz und Protokollführung</p> <p>¹ Der Vorsitz der Hauptversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch ein vom Vorstand bezeichnetes Mitglied desselben geführt.</p> <p>² Der Aktuar und bei dessen Verhinderung eine vom Vorstand bezeichnete Person führt das Beschlussprotokoll. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen.</p> <p>³ Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugestellt</p>	<p>Art. 21 Vorsitz und Protokollführung</p> <p>¹ Der Vorsitz der Hauptversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch ein vom Vorstand bezeichnetes Mitglied desselben geführt.</p> <p>² Der Aktuar und bei dessen Verhinderung eine vom Vorstand bezeichnete Person führt das Beschlussprotokoll. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen.</p> <p>³ Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugestellt</p>	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Inhaltlich keine Änderung</p>

	2. Abschnitt: Korporationsvorstand	
<p>Art. 21 Stellung; Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Vorstand ist die leitende und vollziehende Vorsteher-schaft der Korporation.</p> <p>² Er besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zu-sammen:</p> <p>a. Aus einem Mitglied, welches vom Gemeinderat Glarus Süd delegiert wird, und</p> <p>b. aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung ge-wählt werden, wovon:</p> <p>ba. zwei Mitglieder im Gebiet Braunwald wohnhaft sein müssen und</p> <p>bb. zwei Mitglieder einen Wohnsitz ausserhalb des Ge-bietes Braunwald aufzuweisen haben.</p> <p>³ Aus den fünf Mitgliedern des Vorstandes wird der Präsident durch die Hauptversammlung bestimmt. Der Präsident muss Mitglied der Korporation sein. Der Präsident führt den Vor-stand.</p> <p>⁴ Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p style="background-color: yellow;">Art. 22 Stellung; Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Vorstand ist die leitende und vollziehende Vorsteher-schaft der Korporation.</p> <p>² Er besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zu-sammen:</p> <p>a. Aus einem Mitglied, welches vom Gemeinderat Glarus Süd delegiert wird, und</p> <p>b. aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung ge-wählt werden, wovon:</p> <p>ba. zwei Mitglieder im Gebiet Braunwald wohnhaft sein müssen und</p> <p>bb. zwei Mitglieder einen Wohnsitz ausserhalb des Ge-bietes Braunwald aufzuweisen haben.</p> <p>³ Aus den fünf Mitgliedern des Vorstandes wird der Präsident durch die Hauptversammlung bestimmt. Der Präsident muss entweder persönlich im Sinne von Art. 7 Abs. 1 und 3 der Statuten Mitglied der Korporation sein oder aber Mitglied ei-ner Gesamteigentümergeinschaft im Sinne von Art. 7 Abs. 2 und von dieser einstimmig vorgeschlagen sein.</p> <p>⁴ Der Vorstand wird vom Präsidenten geführt und konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Nach alt Art. 21 Abs. 3 der Statuten ist zu folgern, dass der Prä-sident persönlich Mitglied der Korporation sein muss. Mitglied ist man gemäss Art. 7 aber dann, wenn die Person Grundeigentum in Braunwald besitzt oder ein Motorfahrzeug auf den Strassen von Braunwald führt und dafür Anlagebeiträge gemäss Art. 9 und/oder Art. 10 bezahlt werden. Bei Gemeinschaften (Erbengemeinschaften, Miteigentümergeinschaften, juristischen Personen etc.) gilt die Gemeinschaft als Mitglied und nicht das einzelne Mitglied einer solchen Gemeinschaft. Ein Mitglied einer Erbgemeinschaft, die Mitglied der Korporation ist, ist somit persönlich nicht Mitglied der Korporation, womit dieses Mitglied einer Gemeinschaft nicht Präsident werden kann. Dies soll geändert werden. Der Vorstand vertritt die Ansicht, dass es auch einem Mitglied einer juristischen Person bzw. einer Gemeinschaft (Erbengemeinschaft, Miteigentümergeinschaft etc.) möglich sein soll, Präsident werden zu können.</p>
<p>Art. 22 Befugnisse</p> <p>¹ Der Vorstand ist zuständig für:</p> <p>a. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung</p> <p>b. die Veranlagung der Korporationsmitglieder gemäss Art. 8 ff der Statuten</p> <p>c. die Bestellung und Überwachung des Sekretariates sowie der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens</p> <p>d. die beim Bau und Unterhalt der Strassen obliegende Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse</p> <p>e. Beschlussfassungen über nicht budgetierte Ausgaben, welche im Einzelfall den Betrag von Fr. 40'000.-- nicht übersteigen.</p> <p>² In dringenden Fällen kann der Vorstand notwendige Arbeiten zum Schutz der Strassen und Wahrung der Sicherheit aus-führen lassen, auch wenn seine Ausgabenkompetenz über-schritten wird. Solche Sofortmassnahmen sind von der nächsten Hauptversammlung genehmigen zu lassen.</p>	<p style="background-color: yellow;">Art. 23 Befugnisse</p> <p>¹ Der Vorstand ist zuständig für:</p> <p>a. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung</p> <p>b. die Veranlagung der Korporationsmitglieder gemäss Art. 8 ff. der Statuten</p> <p>c. die Bestellung und Überwachung des Sekretariates sowie der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens</p> <p>d. die beim Bau und Unterhalt der Strassen obliegende Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse</p> <p>e. Beschlussfassungen über nicht budgetierte Ausgaben, welche im Einzelfall den Betrag von Fr. 40'000.-- nicht übersteigen.</p> <p style="background-color: yellow;">f. die Wahrnehmung aller weiteren Rechte, die ihm die Statuten zuerkennen.</p> <p>² In dringenden Fällen kann der Vorstand notwendige Arbeiten zum Schutz der Strassen und zur Wahrung der Sicherheit ausführen lassen, auch wenn seine Ausgabenkompetenz überschritten wird. Solche Sofortmassnahmen sind von der</p>	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Inhaltlich keine Änderung</p> <p>Dieser Hinweis fehlte bis heute, ist aber selbstverständlich so vorzusehen.</p>

	nächsten Hauptversammlung genehmigen zu lassen.	
<p>Art. 23 Kollegialsystem; Beschlussfassung</p> <p>¹ Der Vorstand ist eine Kollegialbehörde. Die Mitglieder achten auf Vertraulichkeit der Beratungen.</p> <p>² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und mindestens ein Mitglied, welches seinen gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb des Gebietes Braunwald hat, anwesend ist.</p> <p>³ Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn geheime Abstimmung beschlossen wird.</p>	<p>Art. 24 Kollegialsystem; Beschlussfassung</p> <p>¹ Der Vorstand ist eine Kollegialbehörde. Die Mitglieder achten auf Vertraulichkeit der Beratungen.</p> <p>² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und mindestens ein Mitglied, welches seinen gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb des Gebietes Braunwald hat, anwesend ist.</p> <p>³ Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn geheime Abstimmung beschlossen wird.</p>	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Inhaltlich keine Änderung</p>
<p>Art. 24 Amtsdauer; Entschädigungen</p> <p>¹ Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt und endet mit derjenigen der Gemeindebehörden.</p> <p>² Die Mitglieder des Vorstandes sind nebenamtlich tätig. Ihre Entschädigung ergibt sich aus dem durch die Hauptversammlung genehmigten Entschädigungsreglement.</p>	<p>Art. 25 Amtsdauer; Entschädigungen</p> <p>¹ Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt und endet mit derjenigen der Gemeindebehörden.</p> <p>² Die Mitglieder des Vorstandes sind nebenamtlich tätig. Ihre Entschädigung ergibt sich aus dem durch die Hauptversammlung genehmigten Entschädigungsreglement.</p>	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Inhaltlich keine Änderung</p>
	3. Abschnitt: Revisionsstelle	
	<p>Art. 26 Stellung; Zusammensetzung</p> <p>¹ Als Rechnungsprüfungsorgan schlägt der Vorstand der Hauptversammlung auf eine Dauer von 4 Jahren eine Revisionsstelle zur Wahl vor. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung.</p> <p>² Die Aufgaben, Aufsichtskriterien, Befugnisse und das Prüfungsverfahren richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Mitarbeiter der Revisionsstelle sind in Bezug auf Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, oder Sachen, die die Gemeinde Glarus Süd betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>³ streichen</p>	<p>Neue Nummerierung. Ehemaliger Art. 28</p> <p>Gemäss Art. 14 GG organisieren sich die öffentlich-rechtlichen Korporationen selbst. Für sie gelten gemäss Art. 1 der Korporationsverordnung das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden nicht. Somit ist der Hinweis auf Art. 95 Abs. 2 GG unnötig und wegzulassen und Absatz 3 kann gestrichen werden.</p> <p>Zudem ergibt sich keine Bestimmung, dass die Revisionsstelle jährlich gewählt werden muss. Die jährliche Wiederwahl bietet lediglich den Handlungsspielraum in Bezug auf allfällige Änderungen der Revisionsstelle, verursacht aber auch administrativen Mehraufwand. Der Vorstand schlägt eine Regelung mit 4 Jahren Dauer vor.</p>
	4. Abschnitt: Verwaltungsorganisation	
<p>Art. 25 Sekretariat</p> <p>¹ Der Vorstand bestellt ein Sekretariat und bezeichnet den Aktuar der Korporation.</p>	<p>Art. 27 Sekretariat</p> <p>¹ Der Vorstand bestellt ein Sekretariat und bezeichnet den Aktuar der Korporation.</p>	<p>Nummerierung ist neu</p>

<p>² Dieser führt das Protokoll des Vorstandes sowie dessen Schriftverkehr und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Ihm steht ein Antragsrecht zu.</p>	<p>² Dieser führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung und führt den Schriftverkehr der Korporation. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Ihm steht ein Antragsrecht zu.</p>	<p>Neue Beschreibung der heutigen tatsächlichen Aufgaben.</p>
<p>Art. 26 Finanzverwaltung ¹ Der Vorstand organisiert das Finanzwesen der Korporation und bestellt einen Finanzverwalter. ² Diesem steht das Recht zu, bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p>	<p>Art. 28 Finanzverwaltung ¹ Der Vorstand organisiert das Finanzwesen der Korporation und bestellt einen Finanzverwalter. ² Diesem steht das Recht zu, bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p>	<p>Nummerierung ist neu Keine Änderung</p>
<p>Art. 27 Zeichnungsberechtigung Die Unterschrift der Korporation führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Finanzverwalter.</p>	<p>Art. 29 Zeichnungsberechtigung Die Unterschrift der Korporation führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Finanzverwalter</p>	<p>Nummerierung ist neu</p>
<p>Art. 28 Stellung; Zusammensetzung ¹ Als Rechnungsprüfungsorgan im Sinne von Art. 95 Abs. 2 des Gemeindegesetzes schlägt der Vorstand der Hauptversammlung jährlich eine Revisionsstelle zur Wahl vor. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung. ² Die Aufgaben, Aufsichtskriterien und das Prüfungsverfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz. ³ Die Befugnisse des Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden bzw. dem Gemeindegesetz. Die Mitarbeiter der Revisionsstelle sind in Bezug auf Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen oder Sachen die die Gemeinde Glarus Süd betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p>Hier streichen</p>	<p>Ist neu Art. 26.</p>
<p>Art. 29 Buchführung ¹ Die Buchhaltung der Korporation wird mit ausgewiesener, eigener Bestandes- und Verwaltungsrechnung geführt. ² Das Rechnungswesen richtet sich, soweit anwendbar, nach den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden.</p>	<p>Art. 30 Buchführung ¹ Die Buchhaltung der Korporation wird mit ausgewiesener, eigener Bilanz und Erfolgsrechnung geführt. ² Das Rechnungswesen richtet sich, soweit anwendbar, nach den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden.</p>	<p>Neue Nummerierung Begriffe ans HRM2 angepasst. Inhaltlich keine Änderung</p>
<p>Art. 30 Fälligkeit der Rechnungen; Pfandrecht ¹ Die Anlagenbeiträge werden mit der Rechnungsstellung fällig. Für die Zahlung wird eine Frist von 30 Tagen eingeräumt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 Prozent berechnet. Liegen die Zinsen für Gemeindedarlehen höher als 5 Prozent, kann der Vorstand den Verzugszins entsprechend erhöhen. ² Der Korporation steht gemäss Artikel 227a EG ZGB der Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes</p>	<p>Hier streichen</p>	<p>Ist neu Art. 11.</p>

auf den Liegenschaften des säumigen Mitgliedes für verfallene Beiträge samt Verzugszins zu. Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens 4 Monate nach der Fälligkeit des Beitrages erfolgen		
	V. Kapitel: Rechtsschutz	
Art. 31 Grundsatz Die Bestimmungen über den Rechtsschutz des Gemeindegesetzes sind in Angelegenheiten der Korporation anwendbar.	Art. 31 Grundsatz Die Bestimmungen über den Rechtsschutz des Gemeindegesetzes sind in Angelegenheiten der Korporation anwendbar.	Keine Änderung
Art. 32 Rechtsschutz privater Personen Gegen Verfügungen, Beschlüsse und Erlasse von Organen der Korporation kann jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, binnen 30 Tagen nach Artikel 85 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz oder nach Fristen und Verfahren der Spezialgesetze Beschwerde erheben.	Art. 32 Rechtsschutz privater Personen Gegen Verfügungen, Beschlüsse und Erlasse von Organen der Korporation kann jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, binnen 30 Tagen nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes oder nach Fristen und Verfahren der Spezialgesetze Beschwerde erheben.	Verweise auf detaillierte Gesetzesartikel können rasch dazu führen, dass bei einer Gesetzesrevision auch die Statuten wieder angepasst werden müssen. Deshalb einzelne Gesetzesartikel nur dort erwähnen, wo es wirklich Sinn macht - wie z.B. oben bei Art. 227a EG ZGB.
Art. 33 Anzeigen von privaten Personen ¹ Aufsichtsbehörde der Korporation ist der Regierungsrat des Kantons Glarus. ² Jede Person kann der Aufsichtsbehörde Tatsachen aus der Führung und Verwaltung der Korporation anzeigen, die eine Überprüfung oder ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde erfordern. ³ Die Aufsichtsbehörde bestätigt den Empfang der Anzeige, prüft diese und trifft wenn nötig Massnahmen. Sie erteilt der anzeigenden Person auf jeden Fall Bescheid, ausser die Anzeige wäre haltlos und mutwillig.	Art. 33 Anzeigen von privaten Personen ¹ Aufsichtsbehörde der Korporation ist der Regierungsrat des Kantons Glarus. ² Jede Person kann der Aufsichtsbehörde Tatsachen aus der Führung und Verwaltung der Korporation anzeigen, die eine Überprüfung oder ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde erfordern. ³ Die Aufsichtsbehörde bestätigt den Empfang der Anzeige, prüft diese und trifft wenn nötig Massnahmen. Sie erteilt der anzeigenden Person auf jeden Fall Bescheid, ausser die Anzeige wäre haltlos und mutwillig.	Keine Änderung
VII. Kapitel: Auflösung der Korporation	VI. Kapitel: Auflösung der Korporation	
Art. 34 Auflösung ¹ Zur Auflösung der Korporation bedarf es der 2/3-Mehrheit der Anwesenden, sowie der Zustimmung des Regierungsrates. ² Im Falle der Auflösung ist die Verwendung des Korporationsvermögens im Sinne der Zweckbestimmung zu regeln.	Art. 34 Auflösung ¹ Zur Auflösung der Korporation bedarf es der 2/3-Mehrheit der Anwesenden sowie der Zustimmung des Regierungsrates. ² Im Falle der Auflösung ist die Verwendung des Korporationsvermögens im Sinne der Zweckbestimmung zu regeln.	Keine Änderung
VIII. Kapitel: Wegrechte und Verkehrsbeschränkungen	VII. Kapitel: Anwendbares Recht	
Art. 35 Wegrechte Die im Strassenplan verzeichneten Strassen und Wege sind öff-	Art. 35 Wegrechte ¹ Die im Strassenplan verzeichneten Strassen und Wege sind	Die bisherige Formulierung vermittelte den Eindruck, dass die

fentlich. Auf ihnen ruht ein unbeschränktes Fussweg-, Fahr- und Viehfahrrecht für gebundenes und ungebundenes Vieh für jedermann.	öffentlich. Auf ihnen ruht ein allgemeines Fussweg-, Fahr- und Viehfahrrecht für gebundenes und ungebundenes Vieh für jedermann, unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen.	Strassen unbeschränkt und ohne Einschränkungen benützt werden können, was natürlich bisher schon nicht so war. Deshalb wurde die Formulierung an die tatsächliche Realität angepasst.
	Art. 36 Haftung und Wiederherstellung Werden Korporationsstrassen durch einen Benützer bzw. das von ihm benützte Transport- bzw. Verkehrsmittel oder eine Baumaschine verunreinigt oder beschädigt, trägt der Verursacher bzw. der Halter des Verkehrsmittels die Reinigungs- und/oder Instandstellungskosten.	Diese Regelung besteht heute schon in alt Art. 43 bzw. alt Art. 48. Dort aber nur eingeschränkt für landwirtschaftliche Fahrzeuge bzw. Baumaschinen und Ausnahmefahrzeuge. Hier soll es nun generell für jeden Benützer/Schadensverursacher klar geregelt sein.
Ehemaliger Art. 49	Art. 37 Strassenverkehrsrecht Auf dem gesamten Strassen- und Wegnetz der Korporation sind die Bestimmungen des eidgenössischen bzw. kantonalen Strassenverkehrsrechts anwendbar. Dies gilt insbesondere auch für die Strafbestimmungen.	Dieser Text entspricht dem ehemaligen Art. 49, umfasst aber auch das kantonale Recht und erscheint nun thematisch weiter vorne.
Ehemaliger Art. 50 2 Erteilte Ausnahmegewilligungen sind durch den Vorstand zu entziehen, wenn die statutarischen Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr bestehen. Sie können auch entzogen werden, wenn der Führer wiederholt die Verkehrsregeln verletzt. Vor dem Entzug der Bewilligung ist in der Regel eine Verwarnung auszusprechen.	Art. 38 Zwangsbefugnisse 1 Der Vorstand der Korporation kann zur Durchsetzung der Vorschriften der Korporation und seiner Entscheide sämtliche Zwangsmittel nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes einsetzen. 2 Erteilte Ausnahmegewilligungen sind auf Antrag des Vorstandes durch die Gemeinde Glarus Süd zu entziehen, wenn die statutarischen Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr bestehen. Sie können auch entzogen werden, wenn der Führer wiederholt die Verkehrsregeln bzw. die Bestimmungen dieser Statuten verletzt . Vor dem Entzug der Bewilligung ist in der Regel eine Verwarnung auszusprechen.	Hier sind die Art. 127 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VwR-PfIG) massgebend. In Betracht fallen Ersatzvornahme, Zwang, Androhung von Nachteilen, Strafverfolgung etc. Präzisierung in welchen Fällen die Ausnahmegewilligung entzogen werden kann.
	VIII. Kapitel: Verkehrsordnung und Verkehrsbeschränkungen	
	1. Abschnitt Bestimmungen für alle Verkehrsteilnehmer	
	Art. 39 Allgemeine Grundsätze zum Verkehr 1 Die Korporationsstrassen und -wege dienen in folgender Reihenfolge, den • Fussgängern, • Pferdefuhrwerken, • Reitern, • nichtmotorisierten Verkehrsmitteln, • bewilligungsfreien Verkehrsmitteln, sowie • dem unvermeidlichen landwirtschaftlichen und gewerblichen Motorfahrzeugverkehr, der über eine Ausnahmebe-	Dieser Artikel sollte neu vor allen andern Bestimmungen über Verkehrszulassung und Beschränkung stehen. In Abs. 1 erfolgt eine Klarstellung der Prioritäten

	<p>willigung verfügt.</p> <p>² Das Befahren von Korporationsstrassen mit Motorfahrzeugen, die einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 41 bedürfen, und die nach ihrer Zweckbestimmung, ihrer Erscheinung und ihrer Verwendung nach einem individuellen und damit nicht gewerblichen Gebrauch oder Nutzen dienen, ist verboten. Für solche Fahrzeuge ist auch keine Ausnahmegewilligung zu erteilen. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Spezialfälle, insbesondere im Zusammenhang mit medizinischen bzw. gesundheitlichen Spezialfällen.</p> <p>Neu Abs. 3</p> <p>³ Der Verkehr in Braunwald soll nicht verhindert, aber auf das zeitgemäss Notwendige beschränkt werden. Wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen soll jederzeit Rechnung getragen werden können.</p>	<p>Ausnahmen vom strikten Verbot von Individualverkehr sollen zurückhaltend möglich sein.</p> <p>Dieser Grundsatz ist neu und lässt Entwicklungen im zumutbaren Rahmen zu. Dies ist notwendig. Am Grundsatz der Autofreiheit wird damit nicht gerüttelt.</p>
<p>Art. 36 Verkehrsbeschränkungen</p> <p>¹ Das zuständige kantonale Departement erlässt auf Antrag der Gemeinde und gestützt auf Artikel 3 SVG folgende, für alle Strassen und Wege der Korporation gültigen Verbote und Beschränkungen:</p> <p>a. Ein Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder ausgenommen für Berechtigte mit Ausnahmegewilligung</p> <p>b. Eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 15 km/h</p> <p>c. Ein allgemeines Nachtfahrverbot für die Zeit zwischen 00.30 Uhr und 05.30 Uhr.</p> <p>² Sie erteilt dem Gemeinderat die Befugnis, Ausnahmegewilligungen zu den in Absatz 1 verfügbaren Verboten und Beschränkungen zu erteilen.</p> <p>³ Gegen Verfügungen der Gemeinde kann beim zuständigen kantonalen Departement Beschwerde geführt werden.</p>	<p>Art. 40 Verkehrsbeschränkungen</p> <p>¹ Das zuständige kantonale Departement erlässt auf Antrag der Gemeinde und des Vorstandes der Wegkorporation und gestützt auf Artikel 3 SVG folgende, für alle Strassen und Wege der Korporation gültige Verbote und Beschränkungen:</p> <p>a. Ein Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder, ausgenommen für generell berechnete Verkehrsmittel und solche mit Ausnahmegewilligungen.</p> <p>b. Ein generelles Vortrittsrecht der Fussgänger auf den Strassen und Wegen der Korporation.</p> <p>Neu c.</p> <p>c. Eine generelle Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 15 km/h.</p> <p>Neu d.</p> <p>d. Ein Nachtfahrverbot für lärmerzeugende Verkehrsmittel für die Zeit zwischen 00.30 Uhr und 05.00 Uhr.</p> <p>Neu Abs. 2</p> <p>² Als generell berechnete Verkehrsmittel gelten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht motorisierte Verkehrsmittel • mit Elektromotoren ausgerüstete einplätzig und nur einspurige Verkehrsmittel wie E-Bikes, E-Trottinets, etc. • E-Tandems • E-Kutschen • für gehbehinderte Personen konzipierte, und nur wenn von solchen gelenkte, einplätzig Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb (Kyburz etc.). <p>Neu Abs. 3</p> <p>³ Das zuständige Departement erteilt dem Gemeinderat die Befugnis, Ausnahmegewilligungen zu den in Absatz 1 verfügbaren Verboten und Beschränkungen zu erteilen. Eine Weiterdelegation dieser Kompetenz durch den Gemeinderat ist nur an den Vorstand der Wegkorporation Braunwald zulässig.</p> <p>Neu Abs.4</p> <p>⁴ Gegen Verfügungen der Gemeinde kann beim zuständigen kantonalen Departement Beschwerde geführt werden.</p>	<p>Bemerkungen zu einzelnen Absätzen:</p> <p>Abs. 1. Es gilt also ein generelles Fahrverbot für motorisierte Fahrzeuge. Ausgenommen sind diejenigen, die generell berechnete sind und solche Fahrzeuge, die eine Ausnahmegewilligung besitzen.</p> <p>Abs. 1 lit. b: Da keine Trottoirs bestehen, müssen sich die Fussgänger auf der Strasse bewegen. Das Vortrittsrecht ist somit explizit zu regeln. Es ist vergleichbar mit dem Vortrittsrecht von Fussgängern in einer 20er Zone.</p> <p>Neu Abs. 1 lit. c: Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 15 km/h soll bestehen bleiben. Grund sind die örtlichen Verhältnisse (Strassenbreiten, Strassenbeschaffenheit, genereller Fussgängervortritt etc.)</p> <p>Neu Abs. 1 lit. d: Damit die erste Bahn gemäss Fahrplan der Standseilbahn erreicht werden kann, muss das Nachtfahrverbot ab 05.00 Uhr aufgehoben werden.</p> <p>Zu Neu Abs. 2: Hier wird neu explizit aufgeführt, welche Verkehrsmittel generell eine Fahrerlaubnis besitzen.</p> <p>Zu Neu Abs. 3: Das ehemalige „Sie“ in alt Abs. 2 nimmt Bezug auf das zuständige kantonale Departement. Eine Weiterdelegation der Kompetenz soll von der Gemeinde nur an den Vorstand der Wegkorporation erfolgen.</p>

<p>Art. 37 Ausnahmegewilligungen</p> <p>¹ Ausnahmegewilligungen zum Befahren der Korporationsstrassen mit Motorfahrzeugen können vom Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch hin erteilt werden. Es gilt dies insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Fahrzeuge Leichte Motorwagen zu gewerblichen Zwecken Motorfahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck. <p>² Gesuche für Ausnahmegewilligungen sind vor der Inverkehrsetzung des betreffenden Fahrzeuges unter Angabe der technischen Daten einzureichen.</p> <p>³ Die Ausnahmegewilligungen lauten auf den Antragsteller bzw. den Fahrzeughalter und das bewilligte Fahrzeug unter Angabe der Kontrollschildnummer.</p> <p>⁴ Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung können zusätzlich einschränkende Auflagen hinsichtlich Fahrzeug und Nutzung verbunden werden.</p> <p>⁵ Wer ohne Bewilligung ein Motorfahrzeug auf den Korporationsstrassen in Verkehr bringt, begeht eine Widerhandlung gegen die Vorschriften der Korporation und Gemeinde und verletzt das Fahrverbot.</p>	<p>Art. 41 Ausnahmegewilligungen</p> <p>¹ Ausnahmegewilligungen zum Befahren der Korporationsstrassen mit Motorfahrzeugen können vom Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch hin erteilt werden. Es gilt dies insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Fahrzeuge Leichte Motorwagen zu gewerblichen Zwecken Motorfahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck. <p>² Gesuche für Ausnahmegewilligungen sind vor der Inverkehrsetzung des betreffenden Fahrzeuges unter Angabe der technischen Daten einzureichen und bewilligen zu lassen. Die Inverkehrsetzung darf erst erfolgen, wenn das beim Gemeinderat gestellte Gesuch für eine Ausnahmegewilligung bewilligt wurde.</p> <p>Neu Abs. 3</p> <p>³ Der Gemeinderat hört vor dem Entscheid über ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung zwingend den mit allen Unterlagen bedienten Vorstand der Wegkorporation an.</p> <p>Neu Abs. 4</p> <p>⁴ Die Ausnahmegewilligungen lauten auf den Antragsteller bzw. den Fahrzeughalter und das bewilligte Fahrzeug sowie - wenn bereits bekannt - die Kontrollschildnummer. Falls nicht schon bereits vorgängig bekannt, muss diese nachträglich innert 5 Tagen nach Einlösen des Fahrzeuges der Bewilligungsinstanz bekannt gegeben werden.</p> <p>Neu Abs. 5</p> <p>⁵ Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung können zusätzlich einschränkende Auflagen hinsichtlich Fahrzeug und Nutzung verbunden werden.</p> <p>Neu Abs. 6</p> <p>⁶ Der Gemeinderat bedient den Vorstand der Wegkorporation mit einer Kopie der erteilten Ausnahmegewilligungen.</p> <p>Neu Abs. 7</p> <p>⁷ Wer ohne Bewilligung ein bewilligungspflichtiges Motorfahrzeug auf den Korporationsstrassen in Verkehr bringt, begeht eine Widerhandlung gegen die Vorschriften der Korporation und der Gemeinde und verletzt das verfügte Fahrverbot.</p>	<p>Für die Bewilligung von Ausnahmen ist der Gemeinderat zuständig, sofern er diese Kompetenz nicht an den Vorstand der Wegkorporation delegiert, was aufgrund der örtlichen Nähe sinnvoller erscheinen würde.</p> <p>Diese Anhörung ist zwingend notwendig, da der Vorstand die Verhältnisse vor Ort am besten kennt.</p> <p>Nun sind auch die Fälle geregelt, in welchen die Ausnahmegewilligungen erteilt werden, bevor die Kontrollschildnummer bekannt ist.</p> <p>Der Vorstand benötigt die erteilten Ausnahmegewilligungen unter anderem für die Verrechnung der Anlagebeiträge.</p>
<p>Ehemaliger Art. 38</p>	<p>Art. 42 Strassenverkehrsamt</p> <p>¹ Neu in Verkehr zu setzende Fahrzeuge sind dem zuständigen Strassenverkehrsamt vor deren Inverkehrsetzung in Braunwald vorzuführen.</p> <p>² Das Strassenverkehrsamt prüft zusätzlich die Einhaltung der Korporationsvorschriften der in Braunwald in Verkehr zu set-</p>	<p>Die Nummerierung ist neu</p> <p>Die Fahrzeuge sind nicht zwingend dem Strassenverkehrsamt des Kantons Glarus, sondern generell beim zuständigen Amt vorzuführen.</p> <p>Keine Änderung</p>

	zenden Fahrzeuge.	
	<p>Art. 43 Zustand der Verkehrsmittel</p> <p>Alle sich auf den Strassen von Braunwald bewegendem Verkehrsmittel dürfen jederzeit nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Sie müssen jederzeit so beschaffen sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden und der Führer, ev. Mitfahrende, und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden.</p>	Dieser Artikel ist neu und dient dazu, dass tatsächlich nur verkehrstaugliche Fahrzeuge etc. verkehren. Im Verstossungsfalle können Massnahmen gemäss Art. 38 angewendet werden.
Ehemaliger Art. 39	<p>Art. 44 Notfälle</p> <p>¹ Bei Notfällen von Mensch und Tier sowie bei Brandfällen und den Übungen der Feuerwehr dürfen alle dazu verwendbaren und zugelassenen Fahrzeuge zu jeder Zeit verkehren.</p> <p>Neu Abs.2</p> <p>² Ein bewilligtes Fahrzeug kann in Notfällen (Defekten etc.) durch ein ebenso statutenkonformes Fahrzeug unverzüglich ersetzt und bereits vor dem Vorliegen einer neuen Bewilligung in Verkehr gesetzt werden, sofern der Präsident der Wegkorporation über die Ersatzbeschaffung orientiert wurde und gleichzeitig das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für das neue Fahrzeug bei der zuständigen Stelle eingereicht wurde. Diese Notfallerlaubnis gilt bis zum Vorliegen des Entscheides über das hängige Gesuch.</p>	<p>Die Nummerierung ist neu</p> <p>Abs. 1 Keine Änderung</p> <p>Abs. 2 ist neu. Es soll ein rascher Ersatz eines defekten Fahrzeuges ermöglicht werden. Da das Bewilligungsverfahren praxisgemäss oft mehr Zeit in Anspruch nimmt, als es die Bedürfnisse eines vom Schaden eines Fahrzeuges Betroffenen verlangen, wurde diese Bestimmung neu aufgenommen. Dies entbindet aber nicht von der Vorführungspflicht gemäss Art. 42 Abs. 1.</p>
	<p>2. Abschnitt Bestimmungen für Reiter und Pferdefuhrwerke</p>	
Ehemaliger Art. 41	<p>Art. 45 Beschränkungen für Reiter</p> <p>Auf den Korporationsstrassen dürfen nur geübte Reiter und solche nur auf verkehrsgewohnten Tieren reiten. Das Reiten nebeneinander ist nur gestattet in einem geschlossenen Verband von wenigstens sechs Reitern.</p>	<p>Nur die Nummerierung ist neu</p> <p>Keine Änderung</p>
Ehemaliger Art. 42	<p>Art. 46 Beschränkungen für Fuhrwerke</p> <p>Das Führen von Ein- und Zweispännerfuhrwerken ist gestattet. Bezüglich der Fuhrleute ist insbesondere SVG Art. 21 zu beachten.</p>	<p>Nur die Nummerierung ist neu</p> <p>Keine Änderung</p>
	<p>3. Abschnitt Bestimmungen für landwirtschaftlichen Verkehr</p>	
Ehemaliger Art. 43	<p>Art. 47 Inverkehrsetzung; Zulässige Fahrten;</p> <p>¹ Eine Ausnahmegewilligung zum Befahren von Korporationsstrassen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen wird nur an Bewirtschafter landwirtschaftlicher Grundstücke erteilt.</p>	Die Nummerierung ist neu

	<p>² Mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Anhängern dürfen auf Korporationsstrassen nur land- oder forstwirtschaftliche Fahrten durchgeführt werden.</p> <p>³ streichen.</p>	Abs. 3 streichen. Ist neu unter Art. 36 geregelt.
Ehemaliger Art. 44	<p>Art. 48 Anforderungen an Fahrzeuge</p> <p>¹ Die zulässige maximale Fahrzeugbreite mit Einfachbereifung beträgt 1.90 Meter. Davon ausgenommen sind Ladewagen.</p> <p>² Das Befahren der Strassen mit Doppelbereifung ist nur soweit gestattet, als die Doppelbereifung betrieblich notwendig ist und eine Maximalbreite von 2.30 Meter nicht überschreitet.</p>	Die Nummerierung und der Titel ist neu Im gesamten Artikel keine inhaltlichen Änderungen
	<p>4. Abschnitt Bestimmungen für gewerblichen Verkehr</p>	
Ehemaliger Art. 45	<p>Art. 49 Inverkehrsetzung; Zulässige Fahrten</p> <p>¹ Eine Ausnahmegewilligung für leichte Motorwagen zum Befahren von Korporationsstrassen wird nur an Halter erteilt, welche in Braunwald eine gewerbliche Tätigkeit ausüben und für dessen Ausübung auf ein solches Fahrzeug angewiesen sind.</p> <p>² Mit leichten Motorwagen dürfen die Korporationsstrassen nur zwecks Beförderung von Personen und Waren im Rahmen der Geschäftstätigkeit befahren werden.</p>	Fast gleicher Text, wie ehemals Art. 45. Statt „Gewerbe betreiben“ heisst es neu „gewerbliche Tätigkeit“ ausüben.
Ehemaliger Art. 46	<p>Art. 50 Anforderungen an die Fahrzeuge</p> <p>¹ Eine Ausnahmegewilligung wird nur für leichte Motorwagen mit einer maximalen Fahrzeugbreite von 1.60 Meter und einer typenbedingten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h erteilt.</p> <p>² Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind insbesondere das Erscheinungsbild des Fahrzeuges, dessen Lärm- und Schadstoffemissionen und dessen Verhältnismässigkeit bezüglich Art und Grösse zum erforderlichen Nutzen zu berücksichtigen.</p> <p>³ Eine Ausnahmegewilligung ist zu verweigern, wenn ein Motorwagen mit günstigeren Lärm- oder Schadstoffwerten den gleichen Zweck erfüllt oder der Verwendungszweck mit einem der Autofreiheit dienlicheren Fahrzeug erreicht werden kann. Dies aber nur dann, wenn die Alternative zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen anzuschaffen und zu betreiben ist.</p>	Grundsätzlich gleicher Text wie ehemals Art. 46. Es gilt bereits heute schon eine Breite von 1.50 Meter. Die neueren Fahrzeuge werden generell breiter gebaut und eine Redimensionierung von neu zu erwerbenden Fahrzeugen (Umbau) kostet unverhältnismässig viel Geld. Deshalb sind neu die 1.60 Meter Breite und die 45 km/h Geschwindigkeit aufgenommen worden. Dies ändert aber nichts an der maximal zulässigen Fahrgeschwindigkeit von 15 km/h. Die Beschränkung „wonach das Fahrzeug aussieht“ soll weggelassen werden. Dieser Vorbehalt ist nötig, dass nicht Bewilligungen verweigert werden, nur weil irgendwo eine unverhältnismässig viel teurere Alternative zur Verfügung steht.
	<p>5. Abschnitt Bestimmungen für Fahrzeuge mit besonderem Zweck</p>	

Ehemaliger Art. 47	<p>Art. 51 Begriff; Verwendungszweck; Beschränkungen</p> <p>¹ Als Fahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck gelten Motorfahrzeuge, welche hinsichtlich ihrer Ausführung und Nutzung der Allgemeinheit oder schweren Bautransporten dienen.</p> <p>² Als besonderer Verwendungszweck gelten: Ärztliche Versorgung, Feuerwehr, Schneeräumung, Strassenunterhalt, Forstwirtschaft, Kehricht- und Baustellenentsorgung und dergleichen. Fahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck können auch von privaten Haltern in Verkehr gesetzt werden.</p> <p>³ Die Ausnahmegewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Zweck nicht mit einem leichten Motorwagen erfüllt werden kann.</p>	<p>Die Nummerierung ist neu</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Die Beschränkung auf ein Fahrzeug mit besonderem Verwendungszweck je privater Halter wird aufgehoben.</p> <p>Keine Änderung</p>
Ehemaliger Art. 48	<p>Art. 52 Baumaschinen und Ausnahmefahrzeuge: Zulässige Fahrten;</p> <p>¹ Baumaschinen und Ausnahmefahrzeuge dürfen Korporationsstrassen nur befahren, um an ihren Einsatzort zu gelangen oder um kurzfristig ein Teilstück der Strassen zum Materialtransport zu benützen. Raupenkipper und Dumper dürfen die Korporationsstrassen nur befahren, um an den Einsatzort zu gelangen.</p> <p>² Für sie gilt ein unbeschränktes Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen sowie ein beschränktes Fahrverbot an Werktagen in der Zeit von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr.</p> <p>³ streichen</p>	<p>Die Nummerierung und die Titelbezeichnung ist neu</p> <p>Abs. 1 Keine Änderungen</p> <p>Ausnahmefahrzeuge sind z.B. Forstfahrzeuge, Forwarder etc. Die Abgrenzung zu Baumaschinen ist fließend.</p> <p>Samstage sind Arbeitstage. Deshalb am Samstag kein Verbot mehr.</p> <p>Abs. 3 streichen. Ist neu unter Art. 36 geregelt.</p>
<p>Art. 38 Strassenverkehrsamt</p> <p>¹ Neu in Verkehr zu setzende Fahrzeuge sind in der Regel dem Strassenverkehrsamt des Kantons Glarus vor deren Inverkehrsetzung in Braunwald vorzuführen.</p> <p>² Das Strassenverkehrsamt prüft zusätzlich die Einhaltung der Korporationsvorschriften der in Braunwald in Verkehr zu setzenden Fahrzeuge.</p>	Hier streichen	Betrifft alle Verkehrsteilnehmer
<p>Art. 39 Notfälle</p> <p>Bei Notfällen von Mensch und Tier, sowie bei Brandfällen und den Übungen der Feuerwehr dürfen alle dazu verwendbaren und zugelassenen Fahrzeuge zu jeder Zeit verkehren.</p>	Hier streichen	Betrifft alle Verkehrsteilnehmer
<p>Art. 40 Allgemeine Grundsätze</p> <p>¹ Die Korporationsstrassen und -wege dienen den Fussgän-</p>	Hier streichen	Dieser Artikel sollte neu vor allen andern Bestimmungen über Verkehrszulassung und Beschränkung stehen.

<p>gern, den Pferdefuhrwerken und Fahrrändern, sowie dem unvermeidlichen landwirtschaftlichen und gewerblichen Motorfahrzeugverkehr.</p> <p>2 Die Autofreiheit gebietet auf dem gesamten Strassen- und Wegnetz, dass auf die Fussgänger gebührend Rücksicht genommen und ihnen der Vortritt gewährt wird. An unübersichtlichen Stellen sowie beim Überholen oder Kreuzen ist im Schritt zu fahren bzw. reiten oder wenn nötig anzuhalten.</p> <p>3 Das Befahren von Korporationsstrassen mit Motorfahrzeugen, welche nach ihrer Zweckbestimmung, ihrer Erscheinung und ihrer Verwendung einem individuellen und damit nicht gewerblichen Gebrauch oder Nutzen dienen, ist verboten. Für diese Fahrzeuge ist auch keine Ausnahmegewilligung zu erteilen.</p>		Siehe neu in Art. 39
<p>Art. 41 Beschränkungen für Reiter Auf den Korporationsstrassen dürfen nur geübte Reiter und solche nur auf verkehrsgewohnten Tieren reiten. Das Reiten nebeneinander ist nur gestattet in einem geschlossenen Verband von wenigstens sechs Reitern.</p>	Hier streichen	Neu Art. 45
<p>Art. 42 Beschränkungen für Fuhrwerke Das Führen von Ein- und Zweispännerfuhrwerken ist gestattet. Bezüglich der Fuhrleute ist insbesondere SVG Art. 21 zu beachten.</p>	Hier streichen	Neu Art. 46
<p>Art. 43 Inverkehrsetzung; Zulässige Fahrten; Wiederinstandsetzung</p> <p>1 Eine Ausnahmegewilligung zum Befahren von Korporationsstrassen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen wird nur an Bewirtschafter landwirtschaftlicher Grundstücke erteilt.</p> <p>2 Mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Anhängern dürfen auf Korporationsstrassen nur land- oder forstwirtschaftliche Fahrten durchgeführt werden.</p> <p>3 Werden Korporationsstrassen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge erheblich verunreinigt oder beschädigt, trägt der Fahrzeughalter die Reinigungs- oder Instandstellungskosten.</p>	Hier streichen	Neu Art. 47
<p>Art. 44 Höchstbreite, Doppelbereifung</p> <p>1 Die zulässige maximale Fahrzeugbreite mit Einfachbereifung beträgt 1.90 Meter. Davon ausgenommen sind Ladewagen.</p> <p>2 Das Befahren der Strassen mit Doppelbereifung ist nur soweit gestattet, als die Doppelbereifung betrieblich notwendig ist und eine Maximalbreite von 2.30 Meter nicht überschreitet.</p>	Hier streichen	Neu Art. 48

<p>Art. 45 Inverkehrsetzung; Zulässige Fahrten</p> <p>¹ Eine Ausnahmegewilligung für leichte Motorwagen zum Befahren von Korporationsstrassen wird nur an Halter erteilt, welche in Braunwald ein Gewerbe betreiben und für dessen Ausübung auf ein solches Fahrzeug angewiesen sind.</p> <p>² Mit leichten Motorwagen dürfen die Korporationsstrassen nur zwecks Beförderung von Personen und Waren im Rahmen der Geschäftstätigkeit befahren werden.</p>	Hier streichen	Neu Art. 49
<p>Art. 46 Anforderungen an die Fahrzeuge</p> <p>¹ Eine Ausnahmegewilligung wird nur für leichte Motorwagen mit einer maximalen Fahrzeugbreite von 1.40 Meter und einer typenbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h erteilt.</p> <p>² Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind insbesondere das Erscheinungsbild des Fahrzeuges, dessen Lärm- und Schadstoffemissionen und dessen Verhältnismässigkeit bezüglich Art und Grösse zum erforderlichen Nutzen zu berücksichtigen.</p> <p>³ Eine Ausnahmegewilligung ist zu verweigern, wenn Motorwagen dem Aussehen nach einem Personen-, Liefer- oder Lastwagen, Haflinger, Pinzgauer oder ähnlichen Fahrzeugen gleichen. Ebenso ist die Ausnahmegewilligung zu verweigern, wenn ein Motorwagen mit günstigeren Lärm- oder Schadstoffwerten den gleichen Zweck erfüllt oder der Verwendungszweck mit einem der Autofreiheit dienlicheren Fahrzeug erreicht werden kann.</p>	Hier streichen	Neu Art. 50
<p>Art. 47 Begriff; Verwendungszweck; Beschränkungen</p> <p>¹ Als Fahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck gelten Motorfahrzeuge, welche hinsichtlich ihrer Ausführung und Nutzung der Allgemeinheit oder schweren Bautransporten dienen.</p> <p>² Als besonderer Verwendungszweck gelten: Ärztliche Versorgung, Feuerwehr, Schneeräumung, Strassenunterhalt, Forstwirtschaft, Kehricht- und Baustellenentsorgung und dergleichen. Fahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck können auch von privaten Haltern in Verkehr gesetzt werden. Die Anzahl bleibt dabei auf ein Fahrzeug je privaten Halter beschränkt.</p> <p>³ Die Ausnahmegewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Zweck nicht mit einem leichten Motorwagen erfüllt werden kann.</p>	Hier streichen	Neu Art. 51
<p>Art. 48 Zulässige Fahrten; Wiederinstandsetzung</p> <p>¹ Baumaschinen und Ausnahmefahrzeuge, dürfen Korporationsstrassen nur befahren, um an ihren Einsatzort zu gelangen oder um kurzfristig ein Teilstück der Strassen zum Mate-</p>	Hier streichen	Neu Art. 52

<p>rialtransport zu benützen. Raupenkipper und Dumper dürfen die Korporationsstrassen nur befahren, um an den Einsatzort zu gelangen.</p> <p>² Für sie gilt ein unbeschränktes Fahrverbot an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie ein beschränktes an Werktagen in der Zeit von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr.</p> <p>³ Werden Korporationsstrassen durch eine Baumaschine oder durch ein Ausnahmefahrzeug verunreinigt oder beschädigt, trägt der Fahrzeughalter die Reinigungs- oder Instandstellungskosten.</p>		
<p>Art. 49 Eidgenössisches Strassenverkehrsrecht Auf dem gesamten Strassen- und Wegnetz der Korporation sind die Bestimmungen des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts anwendbar. Dies gilt insbesondere auch für die Strafbestimmungen.</p>	Hier streichen	Ist neu Art. 37.
<p>Art. 50 Zwangsbefugnisse</p> <p>¹ Der Vorstand der Korporation kann zur Durchsetzung der Vorschriften der Korporation und seiner Entscheide sämtliche Zwangsmittel nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes einsetzen.</p> <p>² Erteilte Ausnahmegewilligungen sind durch den Vorstand zu entziehen, wenn die statuarischen Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr bestehen. Sie können auch entzogen werden, wenn der Führer wiederholt die Verkehrsregeln verletzt. Vor dem Entzug der Bewilligung ist in der Regel eine Verwarnung auszusprechen.</p>	Hier streichen	Ist neu Art. 38
<p>XI. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	<p>IX. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 51 Übergangsrecht Motorfahrzeuge, für welche vor dem 1.1.1996 eine Ausnahmegewilligung erteilt worden ist und die den Anforderungen der Verkehrsordnung gemäss dem IX. Kapitel widersprechen, gelten als zugelassen, solange die Zulassung nicht widerrufen wird.</p>	<p>Art. 53 Übergangsrecht Motorfahrzeuge, für welche vor dem 1.1.1996 eine Ausnahmegewilligung erteilt worden ist und die den Anforderungen der Verkehrsordnung gemäss dem VIII. Kapitel widersprechen, gelten als zugelassen, solange die Zulassung nicht widerrufen wird.</p>	Verweis auf Kapitel VIII geändert.
<p>Art. 52 Aufhebung bisherigen Rechts Die Statuten vom 16. Juni 1995 werden aufgehoben.</p>	<p>Art. 54 Aufhebung bisherigen Rechts Die Statuten vom 25. April 2014 werden aufgehoben.</p>	Die letzten Statuten werden aufgehoben
<p>Art. 53 Inkrafttreten</p> <p>¹ Die Bestimmungen über die Verkehrsbeschränkungen sowie die Verkehrsordnungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 08.12.1995 erlassen und bleiben unverändert nach wie vor in Kraft.</p> <p>² Die vorliegenden Statuten sind am 22. April 2014 vom Re-</p>	<p>Art. 55 Inkrafttreten</p> <p>¹ Die Bestimmungen über die Verkehrsbeschränkungen sowie die Verkehrsordnungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 08.12.1995 erlassen und bleiben unverändert nach wie vor in Kraft.</p> <p>² Die vorliegenden Statuten sind am vom Regierungsrat</p>	Diese Daten sind nach der Genehmigung zu ergänzen.

gierungsrat genehmigt worden und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.	genehmigt worden und treten rückwirkend auf den in Kraft.	
--	---	--

Braunwald, xx.xx.xxxx